Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

ZG – Klausur
08. Januar 2024
ZG – I/24 = Z 6 am 4. Juli 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

OTTFRIED LINHARDT - RECHTSANWALT

OTTFRIED LINHARDT
GRENZWEG 3
31515 WUNSTORF

TELEFON (05033) 7 90 55-0
TELEFAX (05033) 7 90 55-61

STADTSPARKASSE WUNSTORF
IBAN: DE32 2515 2490 1439 5587 98
BIC: NOLADE21WST
UST-ID:DE 178 513 939

RA.LINHARDT@RECHT.DE

DATUM: 01.09.2023

AZ- 523/23/OL

Amtsgericht Neustadt am Rübenberge
Ludwig-Enneccerus-Platz 2
31535 Neustadt am Rübenberge

per beA

KLAGE

der Ruhland Stegbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Ruhland, Am Steinhuder Bahnhof 3, 31515 Wunstorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ottfried Linhardt, Wunstorf

g e g e n

Annette Hirtz, Uferweg 23, 31535 Mardorf

- Beklagte -

wegen: Werklohn

vorläufiger Streitwert: 1.683,85 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen,

> **die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.683,85 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Außerdem beantrage ich, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Die Klägerin betreibt ein Stegbauunternehmen. Die Beklagte beauftragte die Klägerin damit, einen schräg stehenden Pfahl an einem Bootsanlegesteg gegen einen neuen Pfahl auszutauschen und drei weitere Stahlpfosten der Steganlage auf ihre Stabilität zu überprüfen.

Beweis: **Angebot vom 20.01.2022 (Anlage K1)**

Vereinbarungsgemäß zog die Klägerin den beschädigten Pfahl und rammte einen neuen Pfahl in das Gewässer (Steinhuder Meer). Die Arbeiten führte die Klägerin am 28.07.2022 aus und stellte diese per 01.08.2022 in Rechnung.

Beweis: **Rechnung vom 01.08.2022 (Anlage K2)**

Die Parteien hatten sich zuvor auf eine Abrechnung nach Aufmaß geeinigt. Der beschädigte Pfahl wurde durch die Klägerin durch einen 11,3 m langen Stahlheckpfahl ersetzt. Für diese Arbeiten fielen insgesamt acht Arbeitsstunden an. Weiterhin rechnete die Klägerin 50 € für die Prüfung von drei Stahlpfählen ab. Die Abrechnung erfolgte ordnungsgemäß entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsabrede. Sämtliche Arbeiten waren auch erforderlich. Die Beklagte nahm die Arbeiten in allen Punkten beanstandungsfrei ab.

Beweis: **Angebot vom 20.01.2022 (Anlage K1)**
Rechnung vom 01.08.2022 (Anlage K2)

Die Beklagte wurde erfolglos mit Schreiben der Klägerin vom 30.08.2022 unter Fristsetzung zum 14.09.2022 zur Begleichung der Rechnung aufgefordert.

Beweis: **Mahnschreiben vom 30.08.2022 (Anlage K3)**

Linhardt
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Rechtsstreit wird beim Amtsgericht Neustadt am Rübenberge unter dem Aktenzeichen 5 C 101/23 geführt. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Wenke hat mit Verfügung vom 07.09.2023 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen möchte, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die Belehrung nach § 276 Abs. 2 ZPO ist ordnungsgemäß erfolgt. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien – der Beklagten nebst Klageschrift einschließlich Anlagen – jeweils am 09.09.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage K1

Ruhland Stegbau GmbH
Am Steinhuder Bahnhof 3
31515 Wunstorf

Auftraggeberin:
Frau Annette Hirtz
Uferweg 23
31535 Mardorf
annette.hirtz@web.de

Wunstorf, 20.01.2022
Bearbeiterin: Frau Fischer
Nr. A024565

Angebot

Sehr geehrte Frau Hirtz,

für die Behebung des Schadens - Liefern und Rammen eines Heckpfahls für die Steganlage vor dem Grundstück Uferweg 23 in 31535 Mardorf - erhalten Sie unser Angebot wie folgt:

1) Stahlheckpfahl d = 168,2 mm, mit verzinktem Endstück frei Baustelle liefern (je Meter 50,00 €, durchschnittlich sind im Steinhuder Meer 7 m erforderlich, die tatsächlich erforderliche Länge hängt von Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit ab), 350,00 €

2) voraussichtlicher Arbeitsaufwand für Ziehen des beschädigten Pfahls und Rammen des Pfahls aus Pos. 1):
ca. 4 Stunden à 100,00 € = 400,00 €

Nettosumme	750,00 €
zzgl. 19% Umsatzsteuer	142,50 €
Endsumme in EUR	892,50 €

Für Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Telefonnummer 05033 / 370 371.

Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Karin Fischer

Anlage K2

Ruhland Stegbau GmbH
Am Steinhuder Bahnhof 3
31515 Wunstorf

Frau Annette Hirtz
Uferweg 23
31535 Mardorf
annette.hirtz@web.de

Wunstorf, 01.08.2022
Bearbeiterin: Frau Fischer
Nr. A024565

Rechnung

Für die am 28.07.2022 ausgeführten Baumaßnahmen berechnen wir nach Aufmaß wie folgt:

1) Stahlheckpfahl d = 168,2 mm, mit verzinktem Endstück, 11,3 m lang, frei Baustelle liefern

565,00 €

2) Arbeitsaufwand für Ziehen des beschädigten Pfahls und Rammen des Pfahls aus Pos. 1):

8 Stunden à 100,00 € = 800,00 €

3) Prüfung von drei Stahlpfählen auf Festigkeit und Stabilität

0,5 Stunden à 100,00 € = 50,00 €

Nettosumme	1.415,00 €
zzgl. 19% Umsatzsteuer	268,85 €
Endsumme	1.683,85 €

Vielen Dank für Ihren Auftrag.
Zahlungsziel: 7 Tage ab Rechnungsdatum.

i.V. Karin Fischer

Ruhland Stegbau GmbH
Am Steinhuder Bahnhof 3
31515 Wunstorf
Tel: 05033/370371
E-Mail: ruhland.stegbau@web.de

Kreditinstitut: Commerzbank
IBAN: DE 22 3423 4562 3435 6765 33
BIC: COBADEFFXXX
Kto. Inh.: Willi Ruhland

USt-ID: DE24324567
HRB: 1234
Amtsgericht Hannover
Geschäftsführer: Willi Ruhland
Webseite: www.ruhland.stegbau.de

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Anlage **K 3** wird abgesehen. Sie hat den angegebenen Inhalt.

Dr. Tobias Klinkenberg
Rechtsanwalt

Mittelstraße 1
31535 Neustadt
am Rübenberge

Amtsgericht Neustadt am Rübenberge
Ludwig-Enneccerus-Platz 2
31535 Neustadt am Rübenberge

per beA

Tel.: 05032/811 890-24
Fax: 05032/811 890-27
büro@ra.klinkenberg.de
Commerzbank
IBAN: DE34 3808 1162 3235 6765 11
BIC: COBADEFFXXX
USt-ID: DE 2020 30XXX

Mein Zeichen: 452/23

Neustadt a. Rbge,

20.09.2023

VERTEIDIGUNGSANZEIGE UND KLAGEERWIDERUNG

In Sachen Ruhland Stegbau GmbH ./. Hirtz (5 C 101/23)

zeige ich unter anwaltlicher Versicherung der Vollmacht die Vertretung der Beklagten an.

Ich zeige **Verteidigungsbereitschaft** an.

In der Sache werde ich **Klageabweisung** beantragen.

Begründung:

Die Klägerin hat weder Anspruch auf Zahlung des geforderten Rechnungsbetrags noch auf Zahlung von Verzugszinsen. Die Klägerin hat gegenüber dem Angebot zu viel berechnet. Zudem müsste sich die Klägerin an die Mardorfer Bootsverleih GbR halten, denn die Beklagte hat beim Vertragsschluss die Mardorfer Bootsverleih GbR vertreten. Die Arbeiten an sich wurden zwar ordnungsgemäß erbracht, jedoch deutlich zu spät. Dies machte die Beklagte bei der Abnahme auch deutlich. Es ist im Gegenteil die Klägerin, die mit ihrer vertraglich für den 29.04.2022 zugesagten Leistung in Verzug kam und dadurch erheblichen Schaden verursachte. Die daraus resultierende Schadensersatzforderung der Beklagten bzw. der Mardorfer Bootsverleih GbR übersteigt die Rechnungsforderung der Klägerin deutlich.

Im Einzelnen:

Die Beklagte ist geschäftsführende und alleinvertretungsbefugte Gesellschafterin der Mardorfer Bootsverleih GbR. Letztere (und nicht etwa die Beklagte selbst) unterhält eine Bootssteganlage vor dem Grundstück Uferweg 23, wo sie u.a. Bootsliegeplätze vermietet. Die Beklagte hat für die Mardorfer Bootsverleih GbR die Stegarbeiten in Auftrag gegeben. Die Klägerin muss sich an die Mardorfer Bootsverleih GbR halten.

Es bestehen auch durchgreifende Einwände gegen die Höhe der Rechnung:
Die in der Rechnung aufgeführte Position 3) wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als kostenpflichtige Leistung vereinbart und steht der Klägerin deshalb nicht zu. Die Position 1) ist lediglich in Höhe des ursprünglichen Angebotes geschuldet. Die Vertragsparteien haben sich auf einen Preis in Höhe von 350 € zzgl. Umsatzsteuer für einen 7 m langen Pfahl geeinigt. Auch die Position 2) ist lediglich in Höhe des Angebotes geschuldet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb plötzlich das Doppelte der im Angebot vorgesehenen Arbeitsstunden notwendig gewesen sein soll. Die Mitarbeiter der Klägerin arbeiteten sicherlich nicht jeder vier Stunden, mithin insgesamt acht Stunden, am Pfahl. Die Beklagte konnte zudem beobachten, dass beide extrem langsam arbeiteten. Somit ist allenfalls die im Angebot genannte Summe geschuldet.

Als Ausführungstermin war verbindlich der 29.04.2022 vereinbart worden. Die Beklagte hatte ausdrücklich darum gebeten, dass die Arbeiten wegen der beginnenden Bootssaison spätestens Anfang Mai 2022 stattfinden müssen. Die Klägerin hatte am 13.04.2022 zugesagt, die Arbeiten am 29.04.2022 auszuführen.

Beweis: E-Mail der Beklagten vom 11.04.2022 (Anlage B1)
E-Mail der Klägerin vom 13.04.2022 (Anlage B2)

Am 29.04.2022 teilte ein Mitarbeiter der Klägerin der Beklagten telefonisch ohne Angabe von Gründen mit, dass man die zugesagten Stegarbeiten nicht wie vereinbart an diesem Tag ausführen werde. Trotz nahezu täglicher Rückfragen der Beklagten bei der Klägerin per Telefon und E-Mail um einen Ersatztermin führte die Klägerin erst am 28.07.2022 die vereinbarten Stegarbeiten durch. Infolge der verzögerten Arbeiten an der Steganlage sind Mietausfälle entstanden. Der abgeknickte Heckpfahl, welcher durch die Klägerin ausgetauscht werden sollte, stand weiterhin völlig schief im Wasser zwischen den Bootsliegeplätzen Nr. 9 und 10. Er ragte teilweise in den einen der beiden Bootsliegeplätze hinein, sodass dort gar kein Boot hätte hindurchfahren können. Der Pfahl drohte ferner jederzeit umzukippen und war deshalb auch nicht mehr dazu geeignet, dass Boote rechts oder links von ihm festmachen. Die Boote müssen wegen der baulichen Ausgestaltung der Steganlage vorne und hinten festgemacht werden. Der streitgegenständliche Heckpfahl muss die hintere Befestigung für die Liegeplätze Nr. 9 und 10 gewährleisten. Dies war nicht mehr gegeben.

Beweis: Zeugnis des Herrn Adrian Mertens, Niemeyerweg 5, 31535 Mardorf

Die Mardorfer Bootsverleih GbR hätte die Liegeplätze Nr. 9 und 10 für eine Miete von 110 € netto pro Monat pro Liegeplatz vermieten können. Diese Miete war mit dem Zeugen Adrian Mertens für den Liegeplatz Nr. 9 und 10 ausweislich des Mietvertrags vom 15.03.2022 für eine Laufzeit vom 01.05.2022 bis 31.12.2022 vereinbart worden (8 Monate x 110 € netto x 2 = 1.760 €).

Beweis: Mietvertrag vom 15.03.2022 (Anlage B3)

Da sich die Arbeiten am Steg verzögerten, ist der Zeuge Mertens schließlich Ende April vom Mietvertrag zurückgetreten. Am 10.05.2022 wurde mit dem Zeugen eine rückwirkende Aufhebungsvereinbarung getroffen.

Beweis: Aufhebungsvereinbarung (Anlage B4); Zeugnis des Herrn Adrian Mertens, b.b.

Trotz erheblicher Bemühungen der Beklagten gelang es nicht mehr, für das laufende Jahr 2022 noch einen Mieter für die Liegeplätze Nr. 9 und 10 zu finden, nachdem der Zeuge Mertens vom Mietvertrag zurückgetreten war. Die Beklagte schaltete sofort nach der Reparatur am 28.07.2022 eine Vermietungsanzeige auf eBay-Kleinanzeigen und zwei weitere Vermietungsanzeigen auf Plattformen für Bootsbesitzer. Ferner kontaktierte die Beklagte selbst zahlreiche Interessenten, die ihrerseits Suchanzeigen geschaltet hatten.

Beweis: Internet-Anzeigen und Kommunikation mit 23 Interessenten (Anlagenkonvolut B5)

Der Beklagten gelang es dennoch nicht, die Liegeplätze in der laufenden Saison zu vermieten. Die größte Nachfrage nach Liegeplätzen besteht vor Saisonbeginn; danach haben die meisten Bootseigner einen Liegeplatz gefunden. In den vergangenen Jahren gab es bei der Beklagten keine freien Liegeplätze. Die Liegeplätze Nr. 9 und 10 waren in den hier geltend gemachten Zeiträumen nicht vermietet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Adrian Mertens, b.b.

Es ist folglich ein Schaden in Höhe von mindestens 1.760 € entstanden, nämlich ein Mietausfall für beide Liegeplätze Nr. 9 und 10 für die Monate Mai bis Dezember 2022 in Höhe von 110 € netto pro Liegeplatz pro Monat. **Hiermit erklärt die Beklagte hilfsweise die Aufrechnung** gegen die Forderung der Klägerin.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Beklagte Vertragspartnerin geworden wäre, wäre sie auch nicht daran gehindert, sich auf einen Mietausfallschaden der Mardorfer Bootsverleih GbR zu berufen. Die Beklagte handelte hier im Interesse und für Rechnung der Mardorfer Bootsverleih GbR. Das wäre jedenfalls eine mittelbare Stellvertretung. Es kann auch nicht sein, dass die Klägerin sich hier als Schädigerin aus der Affäre ziehen könnte, weil der Anspruch bei der Beklagten liegt und der Schaden zufällig auf die Mardorfer Bootsverleih GbR verlagert ist. Die wirtschaftliche Belastung bezüglich der Reparaturkosten wird im Ergebnis die Mardorfer Bootsverleih GbR treffen, denn diese müsste der Beklagten eine Zahlung auf die Klageforderung aufgrund einer mittelbaren Stellvertretung erstatten.

Dr. Klinkenberg

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 20.09.2023 nebst Anlagen ist beim Gericht am selben Tag ordnungsgemäß elektronisch eingegangen und ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26.09.2023 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage B1

Von: Annette Hirtz <annette.hirtz@web.de>

Betreff: Stegarbeiten Uferweg 23

Datum: 11. April 2022 um 09:22:03 MESZ

An: karin.fischer@ruhland.stegbau.de

Sehr geehrte Frau Fischer,

ich nehme Bezug auf Ihr Angebot vom 20.01.2022.

Ich möchte Ihnen hiermit gern den Auftrag erteilen, evtl. noch für mehr. Wichtig ist allerdings, dass die Arbeiten spätestens bis Anfang Mai 2022 stattfinden, da die Bootssaison traditionell im Mai beginnt. Ich möchte spätestens Anfang Mai 2022 sämtliche Liegeplätze wieder vermieten. Nach Saisonstart ist die Vermietung erfahrungsgemäß schwierig.

Bitte teilen Sie mir mit, wann Sie die Arbeiten am Steg vornehmen, da ich persönlich anwesend sein möchte.

Mit freundlichen Grüßen

A. Hirtz

Anlage B2

Von: Fischer, Karin <karin.fischer@ruhland.stegbau.de>

Betreff: AW: Stegarbeiten Uferweg 23

Datum: 13. April 2022 um 10:29:05 MESZ

An: annette.hirtz <annette.hirtz@web.de>

Guten Tag Frau Hirtz,

vielen Dank für die Auftragserteilung und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir werden am Freitag, den 29. April 2022, die Arbeiten ausführen.

Mit freundlichen Grüßen
K. Fischer

Ruhland Stegbau GmbH
Am Steinhuder Bahnhof 3
31515 Wunstorf
http://www.ruhland.stegbau.de

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.

OTTFRIED LINHARDT - RECHTSANWALT

OTTFRIED LINHARDT
GRENZWEG 3
31515 WUNSTORF

TELEFON (05033) 7 90 55-0
TELEFAX (05033) 7 90 55-61

STADTSPARKASSE WUNSTORF
IBAN: DE32 2515 2490 1439 5587 98
BIC: NOLADE21WST
UST-ID:DE 178 513 939

RA.LINHARDT@RECHT.DE

DATUM: 06.10.2023

AZ- 523/23/OL

Amtsgericht Neustadt am Rübenberge
Ludwig-Enneccerus-Platz 2
31535 Neustadt am Rübenberge

per beA

In Sachen

Ruhland Stegbau GmbH ./. Hirtz

Az. 5 C 101/23

repliziere ich auf die Klageerwiderung wie folgt:

Es wird bestritten, dass jemals im Zuge der Angebotserstellung und Auftragserstellung darauf hingewiesen wurde, dass Auftraggeberin nicht etwa die Beklagte, sondern eine Mardorfer Bootsverleih GbR sein soll. Deren Existenz war und ist der Klägerin nicht bekannt. Im Übrigen steht es der Klägerin frei, ob sie eine Gesellschafterin oder eine GbR verklagt.

Die gegen die Rechnung erhobenen Einwände sind unbegründet. Die Beklagte bat per E-Mail vom 25.04.2022 darum, dass die Klägerin auch noch drei weitere Pfähle auf Stabilität überprüfen möge. Es versteht sich von selbst, dass die Beklagte dabei nicht erwarten durfte, dass die Klägerin dies kostenlos übernimmt. Schließlich gehören derartige Tätigkeiten zu ihrem unternehmerischen Leistungsangebot. Möge die Beklagte einen Beweis für ihre Behauptung der Unentgeltlichkeit antreten. Die Parteien haben sich auch keineswegs auf einen Preis von 350 € hinsichtlich des einzusetzenden Stahlheckpfahls geeinigt.

Das geht eindeutig aus dem Angebot hervor, in dem die Klägerin darlegt, dass sie je Meter Stahlheckpfahl einen Preis von 50 € berechnet und die erforderliche Länge von der Wassertiefe und der Bodenbeschaffenheit abhängt.

Aufgrund der Wassertiefe und der Bodenbeschaffenheit wurde ein 11,3 m langer Pfahl benötigt, verbaut und auch abgenommen. Dies war auch erforderlich.

Beweis: 1. Angebot vom 20.01.2022 (Anlage K1)
2. Sachverständigengutachten

Selbstverständlich haben die beiden Mitarbeiter je vier Stunden, insgesamt acht Stunden, gearbeitet. Bei Auftragserteilung stand noch gar nicht genau fest, welcher Arbeitsaufwand notwendig sein würde. Auch dies geht eindeutig aus dem Angebot hervor. Die tatsächliche Arbeitszeit ist stets von der Tiefe des Gewässers und der Dichte des Untergrundes an der konkreten Stelle abhängig. Es dürfte auf der Hand liegen, dass der Arbeitsaufwand mit zunehmender Tiefe, bis der Pfahl hinreichend im Untergrund verankert ist, zunimmt. Hinzu kam, dass die Beklagte sich am Tag der Arbeiten erst nach einigem Hin und Her festlegen konnte, wo der gezogene (alte) Pfahl abgelegt werden sollte, was die Arbeiten verzögerte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Kai Pflüger, zu laden über die Klägerin

Darauf kommt es aber letztlich gar nicht an, denn die Beklagte unterzeichnete noch vor Ort am 28.07.2022 einen Arbeitsnachweis. Dadurch bestätigte die Beklagte, dass die angegebenen Stunden gearbeitet worden waren und das abgerechnete Material angefallen war. Wenn die Beklagte nun behauptet, die Stunden seien nicht angefallen oder nicht erforderlich gewesen, trägt sie dafür die Darlegungs- und Beweislast.

Beweis: Arbeitsnachweis vom 28.07.2022 (Anlage K4)

Eine Arbeitszeit von acht Stunden (je vier Stunden für zwei Arbeitskräfte) ist für Ziehen des defekten Pfahls und das Verankern und Gründen eines neuen Pfahls von 11,3 m an der streitgegenständlichen Stelle sachlich und fachlich angemessen/erforderlich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es trifft zwar zu, dass die Klägerin die Arbeiten zunächst für den 29.04.2022 zugesagt hatte, jedoch war dies wegen einer versehentlichen Terminskollision nicht möglich. Es wird bestritten, dass der Beklagten oder der Mardorfer Bootsverleih GbR durch die spätere Auftragsausführung als ursprünglich geplant ein Schaden entstanden ist. Es wird bestritten, dass die Liegeplätze Nr. 9 und 10 nicht genutzt oder vermietet werden konnten bzw. der mit dem Zeugen Mertens geschlossene Mietvertrag aus diesen Gründen aufgelöst wurde. Weiter wird bestritten, dass die Liegeplätze auch nach Durchführung der Reparaturarbeiten nicht

vermietet wurden. Damit schuldet die Klägerin keinesfalls Schadensersatz wegen Mietausfalls und schon gar nicht für die Zeit nach Austausch des Pfahls. Es bestehen Bedenken, dass die von der Beklagten vorgenommen Bemühungen zur Weitervermietung ausreichend waren. Bei entsprechender Anstrengung hätten sich mit Sicherheit noch Mieter finden lassen.

Linhardt
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz vom 06.10.2023 nebst Anlage K4 ist beim Gericht am selben Tag ordnungsgemäß elektronisch eingegangen. Das Gericht hat mit Verfügung vom 10.10.2023 Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 18.12.2023 bestimmt. Die Ladung ist den Prozessbevollmächtigten – dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zusammen mit dem Schriftsatz vom 06.10.2023 nebst Anlage K4 – jeweils am 12.10.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Anlage K4

Ruhland Stegbau GmbH
Am Steinhuder Bahnhof 3
31515 Wunstorf

RECHNUNGSEMPFÄNGERIN:
Frau Annette Hirtz
Uferweg 23
31535 Mardorf

Arbeitsnachweis

Ort: Steganlage vor dem Grundstück Uferweg 23 in 31535 Mardorf

Datum: 28.07.2022; 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Verbrauchtes Material

Stahlheckpfahl d = 168,2 mm, 11,3 m lang

Mitarbeiter	**Dauer Arbeitseinsatz**
Hr. Pflüger	4 Stunden
Hr. Baumgart	4 Stunden

Stahlheckpfahl gezogen und an Land abgelegt
Stahlheckpfahl 11,3 m lang gerammt
Festmachöse am Heckpfahl angeschweißt

Hr. Pflüger 0,5 Stunden

Prüfung von drei Stahlpfählen auf Festigkeit und Stabilität

Zeit und Materialverbrauch anerkannt:

Mardorf, den 28.07.2022

A. Hirtz

Öffentliche Sitzung Neustadt a. Rbge., 18. Dezember 2023
des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge

Geschäftsnummer: 5 C 101/23
Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Wenke

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Ruhland Stegbau GmbH ./. Hirtz
erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Linhardt,

2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Klinkenberg

sowie der prozessleitend geladene Zeuge Mertens.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeiden hat sowie auf die Strafbarkeit einer eidlichen und uneidlichen Falschaussage. Der Zeuge verlässt zunächst den Sitzungssaal.
Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung unter freier Würdigung aller Umstände erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Klägervertreter erklärt: Die Mitarbeiter der Klägerin haben nicht langsam gearbeitet. Vielmehr mussten die Mitarbeiter die Beklagte dazu drängen, dass diese entscheiden möge, wo der gezogene Pfahl abgelegt werden sollte. Die Beklagte führte zur Klärung mehrere lange Telefonate und entschied erst danach. Die Beklagtenseite substantiiert ihre Einschätzung hinsichtlich der erforderlichen Arbeitszeit von (nur) vier Stunden nicht und bietet auch keinen Beweis an. Insbesondere ist vollkommen unklar, was die Beklagtenseite mit extrem langsamer Arbeit meint. Die zwei Mitarbeiter waren damit beschäftigt, einen 11,3 m langen, zentnerschweren Metallpfahl mithilfe eines Krans in Position zu halten und mit einer hydraulischen Ramme in den Gewässerboden zu treiben. Das geht nicht schnell, sondern erfordert sorgfältiges Vorgehen.
Der Beklagtenvertreter erklärt: Es wird weiterhin bestritten, dass tatsächlich acht Stunden gearbeitet wurden. Selbst wenn dies so gewesen sein sollte, hätte die Arbeit auch in vier Stunden erledigt werden können. Die Beklagte verursachte keine Verzögerungen. Der Arbeitsnachweis entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Weiterhin hatte die Beklagte ausdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig die Einhaltung des ursprünglichen Reparaturtermins ist, da Anfang Mai die Saison beginnt.
Das Gericht weist auf Folgendes hin: […]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Hinweises […] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Parteivertreter erklären: Weder die Beklagte noch die Geschäftsführerin der Klägerin möchten angehört werden.

Der **Klägervertreter** stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 01.09.2023.

Der **Beklagtenvertreter** stellt den Antrag aus der Klageerwiderung vom 20.09.2023.

Beschlossen und verkündet:

Der Zeuge Mertens soll über die in sein Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Der Zeuge Mertens wird hereingerufen, betritt den Saal und wird wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Adrian Mertens, bin 54 Jahre alt, von Beruf Steuerberater, wohne in Mardorf und bin weder mit dem Geschäftsführer der Klägerin noch mit der Beklagten verwandt oder verschwägert. Ich bin jedoch der Steuerberater der Mardorfer Bootsverleih GbR. Diese hat mich von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden.

Zur Sache:

Ich bin seit 20 Jahren Bootsbesitzer und besitze zwei Segelboote. Bei der Mardorfer Bootsverleih GbR wollte ich für meine beiden Boote zwei Liegeplätze anmieten. Mit meinen bisherigen Liegeplätzen war ich unzufrieden, weil diese nicht nebeneinanderlagen. Es gab bei den Liegeplätzen bei der Mardorfer Bootsverleih GbR allerdings ein Problem mit einem Pfahl, der schräg im Wasser stand. Das hatte ich schon im Dezember 2021 bei der ersten Besichtigung gesehen, als ich neue Liegeplätze für die Saison 2022 gesucht hatte. Ich glaube, es war der Liegeplatz Nr. 9. Dort zeigt das Heck Richtung Osten, sodass bei östlichen Winden der Wind das Boot mit dem Bug in Richtung Steg gedrückt hätte und deshalb auch am Heck befestigt werden musste. Dieser Heckpfahl war erheblich schief. Von dem schräg stehenden Pfahl waren beide Liegeplätze betroffen. Jedes Boot muss mit mehreren Leinen festgemacht werden. Bei manchen Liegeplätzen passiert das sogar mit vier Leinen, also vorne links und rechts sowie hinten links und rechts. Der Heckpfahl stand hier zwischen den beiden Liegeplätzen und war die einzige Möglichkeit, die angelegten Boote nach hinten zu befestigen. Damit das Boot seine Position auf dem Wasser hält, führt kein Weg daran vorbei, es an mehreren Punkten festzumachen. Ich unterschrieb im März 2022 einen Mietvertrag für die Liegeplätze Nr. 9 und 10, weil ich davon ausging, dass noch genügend Zeit zur Reparatur des schiefen Heckpfahls bestand. Es war für die Monate Mai bis Dezember 2022 eine Miete in Höhe von insgesamt 1.760 € netto vereinbart. Irgendwann kam dann die Information, dass die Reparatur nicht rechtzeitig zum Saisonbeginn erfolgen wird. Ich erklärte dann Ende April 2022, dass ich am Vertrag nicht mehr festhalten möchte, und wir haben einvernehmlich den Mietvertrag aufgehoben.

Auf Vorhalt der Anlagen B3 und B4:

Das sind die Dokumente, die ich unterschrieben habe. Beide Liegeplätze waren wegen des zwischen ihnen befindlichen abgeknickten Pfahls nicht nutzbar. Zur einen Seite (Liegeplatz Nr. 9), war die Einfahrt durch den hineinragenden schiefen Heckpfahl so verengt, dass nur noch ein Stand-Up-Paddle-Board (SUP-Board) aber kein richtiges Boot mehr durchgepasst hätte. Da war schlicht nicht genug Platz. Auch auf der anderen Seite (Liegeplatz Nr. 10) hätte kein Boot mehr festmachen können. Der Pfahl

schwankte bei meinem Besuch bereits aufgrund geringster Wellen bedrohlich und trug sein Eigengewicht kaum zuverlässig. Es waren keine Boote an ihm festgemacht. Von keiner der beiden Seiten hätte man da ein Boot festmachen können. Ich kann das gut einschätzen, da ich seit mehr als 30 Jahren segele und seit 20 Jahren Bootsbesitzer bin.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

Ein Segelboot hätte sicher nicht an dem schräg stehenden Pfahl festmachen können. Eine Abhilfe mit Fendern (große Abstandhalter aus luftgefülltem Plastik) war auch nicht möglich, weil die Boote an dieser Steganlage mit dem Bug zum Steg stehen müssen, um angemessen „ausparken“ zu können. Vorne ist der Bug aber spitz und ein Fender könnte bei Wind abrutschen und das Boot durch den Steg erheblich beschädigt werden. Das geht da also nicht.

Die Sache hatte für mich aber eine positive Seite. Ich bin Steuerberater und verstand mich gut mit der Beklagten. So übernahm ich dann die steuerlichen Belange der Mardorfer Bootsverleih GbR zum Steuerjahr 2022. Ich kenne alle Kontoauszüge und Mietverträge. Daher kann ich eindeutig mitteilen, dass die beiden Liegeplätze von Mai bis einschließlich Dezember 2022 nicht vermietet waren. Die Liegeplätze waren bis zur Reparatur mit rot-weißem Flatterband abgesperrt und ich habe auf den beiden Liegeplätzen erst im Frühjahr 2023 wieder Boote gesehen. Wie ich ja bereits erwähnt habe, bin ich selbst Bootseigner. Meine beiden Boote liegen nicht weit entfernt vom Steg der Mardorfer Bootsverleih GbR. Deshalb kam ich regelmäßig da im Boot vorbei.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge Mertens wird unvereidigt um 10:20 Uhr entlassen und verzichtet auf Entschädigung.

Die Parteienvertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

8. Januar 2024, 9:00 Uhr, Saal 13.

Wenke

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Müller

Justizhauptsekretärin als U.d.G

Hinweis des LJPA: Das Protokoll wurde ordnungsgemäß erstellt und den Prozessbevollmächtigten nach der Verhandlung übersandt.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem **Tenorierungsvorschlag**. Die Kostenentscheidung ist zu treffen. Der Streitwert ist festzusetzen. Ausführungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zu einer eventuell erforderlichen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung sind allerdings erlassen.

2. Begutachtungszeitpunkt ist der **08.01.2024**.

3. Es ist davon auszugehen / zu unterstellen, dass
   - die abgedruckten Berechnungen der Parteien mathematisch zutreffend sind,
   - bereits der „Rücktritt“ des Zeugen Mertens den Mietvertrag wirksam beendet hat.

4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.

6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

9. Wunstorf und Mardorf liegen – ebenso wie die Anlegestelle selbst – im Bezirk des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge, des Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle.

Kalender 2023

Januar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

April

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2
14	3	4	5	6	7	8	9
15	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	23
17	24	25	26	27	28	29	30

Mai

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7
19	8	9	10	11	12	13	14
20	15	16	17	18	19	20	21
21	22	23	24	25	26	27	28
22	29	30	31				

Juni

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Juli

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2
27	3	4	5	6	7	8	9
28	10	11	12	13	14	15	16
29	17	18	19	20	21	22	23
30	24	25	26	27	28	29	30
31	31						

August

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31		1	2	3	4	5	6
32	7	8	9	10	11	12	13
33	14	15	16	17	18	19	20
34	21	22	23	24	25	26	27
35	28	29	30	31			

September

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35					1	2	3
36	4	5	6	7	8	9	10
37	11	12	13	14	15	16	17
38	18	19	20	21	22	23	24
39	25	26	27	28	29	30	

Oktober

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1
40	2	3	4	5	6	7	8
41	9	10	11	12	13	14	15
42	16	17	18	19	20	21	22
43	23	24	25	26	27	28	29
44	30	31					

November

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44			1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	11	12
46	13	14	15	16	17	18	19
47	20	21	22	23	24	25	26
48	27	28	29	30			

Dezember

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31

Gesetzliche Feiertage 2023 (Niedersachsen)

1. Januar	Neujahr	1. Mai	Tag der Arbeit	3. Oktober	Tag d. Dt. Einheit
7. April	Karfreitag	18. Mai	Christi Himmelfahrt	31. Oktober	Reformationstag
10. April	Ostermontag	29. Mai	Pfingstmontag	25. Dezember	1. Weihnachtstag
				26.Dezember	2. Weihnachtstag